

Kurztitel

Einkommensteuergesetz 1988

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 400/1988 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 111/2010

§/Artikel/Anlage

§ 40

Inkrafttretensdatum

31.12.2010

Beachte

Bezugszeitraum:

ab 1.1.2011 (Veranlagungsjahr 2011) vgl. § 124b Z 182

Text**Erstattung von Absetzbeträgen in der Veranlagung**

§ 40. Eine Veranlagung nach § 39 erfolgt auch bei Steuerpflichtigen, die kein Einkommen, aber Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag oder auf den Alleinerzieherabsetzbetrag haben und die Erstattung dieses Absetzbetrages beantragen. Der Antrag kann innerhalb von fünf Jahren ab dem Ende des jeweiligen Veranlagungszeitraums gestellt werden.